

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **50 (1958)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 6 - JUNI 1958 - 50. JAHRGANG

Die Gesamtarbeitsverträge nach neuem Bundesgesetz

Wir geben nachstehend ein Referat unseres geschätzten Mitarbeiters Prof. Dr. Edwin Schweingruber wieder, das er kürzlich vor dem Erweiterten Zentralvorstand des Bau- und Holzarbeiterverbandes gehalten hat. Es stellt einen ersten wichtigen Kommentar zum neuen Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen dar. Die darin enthaltenen praktischen Ratschläge sind für alle an GAV beteiligten Verbände von ganz besonderem Interesse.

Redaktion «Gewerkschaftliche Rundschau».

Der Vorentwurf zum Bundesgesetz (BG) über den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und seine Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) vom Dezember 1950 wurde gleichzeitig mit demjenigen für das allgemeine Arbeitsgesetz herausgegeben. Während das Arbeitsgesetz schubladisiert wurde, ging es mit dem Bundesgesetz über den GAV und seine AVE, wenn auch langsam, vorwärts. Die Botschaft mit Entwurf des Bundesrates datieren vom 29. Januar 1954. Der Gesetzestext, namentlich der Teil über den gewöhnlichen GAV, erlitt Veränderungen in den Kommissionen und in den Räten, die die Annahme des Gesetzes sehr in Frage stellten. Immerhin wurde es, ohne Begeisterung hüben und drüben, am 28. September 1956 angenommen und, da das Referendum nicht ergriffen wurde, auf den 1. Januar 1957 in Kraft gesetzt unter dem Titel *Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen*, wobei in unschöner Weise die Bestimmungen über den gewöhnlichen GAV als Änderungen des Obligationenrechts (OR), Artikel 322 ff., in den Schlußbestimmungen des neuen Gesetzes untergebracht sind.

Die Aufgabe der Gewerkschaften

Auf die Entstehungsgeschichte soll nicht weiter eingetreten und über das Gesetz kein kritisches Urteil abgegeben werden. Es stellt sich für uns die Aufgabe, aus ihm herauszuholen, was möglich und der *Fortentwicklung* der GAV förderlich ist und den *Gefahren*, die sich darbieten werden, *rechtzeitig auszuweichen oder die Stirn zu*